

# Optionen und Maßnahmen



UniNETZ –  
Universitäten und Nachhaltige  
Entwicklungsziele

Österreichs Handlungsoptionen  
zur Umsetzung  
der UN-Agenda 2030  
für eine lebenswerte Zukunft.



# Missbrauch und Ausbeutung von Kindern, Kinderhandel, Folter und alle Formen von Gewalt gegen Kinder beenden

## Target 16.2

### **Autor\_innen:**

Ao. Univ. Prof. Dr. Guggenberger, Wilhelm (*Universität Innsbruck, Institut für Systematische Theologie*); Dr. phil. habil. Paganini, Claudia (*Universität Innsbruck, Institut für Systematische Theologie*)

### **Reviewer:**

Dr. Sax, Helmut (*Ludwig-Boltzmann-Institut für Grund- und Menschenrechte Wien*), Dr. Daniel Wehinger (*Universität Innsbruck, Institut für Christliche Philosophie*)

## Inhalt

3	16.2.1	Beschreibung und Kontextualisierung der Zielsetzungen des Targets
6	16.2.2	Ist-Zustand in Österreich
9	16.2.3	Systemgrenzen von Target 16.2
10	16.2.4	Kritik an Target 16.2
10	16.2.5	Kritik an Indikatoren von Target 16.2
10	16.2.6	Potentielle Synergien und Widersprüche zwischen Target 16.2 und anderen Targets bzw. SDGs
11	16.2.7	Optionen zu Target 16.2
12		Literatur

### 16.2.1 Beschreibung und Kontextualisierung der Zielsetzungen des Targets

Die Zielsetzungen von Target 16.2 – den Missbrauch und die Ausbeutung von Kindern, den Kinderhandel, die Folter und alle Formen von Gewalt gegen Kinder zu beenden – werfen eine große Bandbreite von Problembereichen auf, die hier zunächst einer Systematisierung unterzogen werden sollen. Ein erster Bereich, der sich dabei abzeichnet, ist die Umsetzung der Kinderrechte, die in den Indikatoren nicht vorkommen, wenngleich die Indikatoren selbstverständlich von Problemen handeln, die innerhalb der Kinderrechte Thema sind. Dennoch scheint eine explizite Behandlung notwendig, weil die Etablierung von Kinderrechten eng mit der effektiven Umsetzung konkreter Maßnahmen verbunden ist<sup>1</sup>, so wie überhaupt eine SDG-Umsetzung ohne Menschenrechtsumsetzung unmöglich sein dürfte. Außerdem sollte der Beendigung des gewalttätigen und missbräuchlichen Umgangs mit Kindern jedenfalls ein Umdenken vorangehen, d. h. Kinder müssen als Personen mit Bedürfnissen und Rechten, die jetzt gelten, wahrgenommen werden und nicht bloß als künftige Erwachsene oder in ihrer Funktion für Erwachsene. Kinderrechte müssen im Rechtssystem aber auch institutionell verankert und gefördert werden, nicht nur weil sie auf Abwesenheit von Gewalt und Missbrauch abzielen, sondern weil sich in ihnen ein positiver, das Kind stärkender und insofern präventiv schützender Zugang ausdrückt, etwa wenn gefordert wird, dass die Meinung von Kindern zu berücksichtigen sei, sie – unabhängig welcher Herkunft und welchen Milieus – Zugang zu Bildung erhalten sollen, selbst ihre Erfahrungen in die Entwicklung und Umsetzung von Anti-Gewaltstrategien (z. B. gegen Mobbing in der Schule) einbringen können etc.

Die seit der Nachkriegszeit intensiv geführte Debatte um Rechte für Kinder und Jugendliche hat auf internationaler Ebene jedenfalls dazu geführt, dass die sogenannten *Kinderrechte* im November 1989 von der Generalversammlung der *Vereinten Nationen* (UN) verabschiedet und in der Kinderrechtskonvention (KRK) der UN festgeschrieben worden sind. Obwohl im Jänner 1990 unterzeichnet und im September 1992 für Österreich in Kraft getreten, ist die Konvention in Österreich noch nicht vollständig umgesetzt.<sup>2</sup> Auf rechtlicher Ebene verhindert ein nach wie vor bestehender Erfüllungsvorbehalt des Parlaments, dass sich staatliche Organe (Richter\_innen, Verwaltung) unmittelbar auf die Kinderrechtskonvention berufen können. Nur ein Teil der Rechte wurde bis dato in den Verfassungsrang erhoben, so etwa das über das Gewaltverbot im *ABGB Familienrecht* hinausgehende Recht auf gewaltfreie Erziehung, das explizit im *BVG Kinderrechte* verankert worden ist (Republik Österreich, 2018, S. 3; Sax, 2011, S. 204ff.). Positiv hervorzuheben ist dagegen das Bemühen um einfachgesetzliche Regelungen, welche kinderrechtliche Garantien wie etwa den Zugang zu Bildung, Gesundheit etc. umsetzen, und die Etablierung von einschlägigen Institutionen wie den Kinder- und Jugendanwaltschaften der Länder. Schließlich kam es im Dezember 2012 zur Gründung eines Kinderrecht-Boards (ursprünglich Kinderrecht-Monitoring-Board) dessen Aufgabe es ist, die Aufarbeitungen der Empfehlungen der UN-Kinderrechtskonvention systematisch voranzutreiben (Republik Österreich, 2018, S. 2). Einen Kontrast dazu liefert der Bericht des Netzwerks Kinderrechte (Netzwerk Kinderrechte Österreich, 2019).

<sup>1</sup> Siehe dazu den Bericht des UN-Hochkommissariats für Menschenrechte zum Zusammenhang von Kinderrechten und SDGs: „*All Sustainable Development Goals and targets must be implemented in accordance with the Convention on the Rights of the Child [...]*“ (UN-Hochkommissariat für Menschenrechte, 2016, S. 6)

<sup>2</sup> Eine Auseinandersetzung mit dem Rechtsstatus der KRK findet sich in Sax & Hainzl (1998).

Was die konkrete Situation von Kindern in Österreich betrifft<sup>3</sup>, sei vorausgeschickt, dass innerhalb der Gesellschaft zwar ein breiter Konsens darüber besteht, dass grobe Verstöße gegen die physische und psychische Integrität des Kindes abzulehnen und zu bekämpfen sind, die Sensibilität gegenüber versteckten bzw. moderaten Formen von Gewalt jedoch nur bedingt gegeben ist. Kinder besitzen einen – mithilfe der Kinderrechte bzw. verschiedener moralphilosophischer Zugänge begründbaren – Anspruch auf körperliche Integrität, auf Entwicklung und Wohlergehen sowie darauf, nicht gedemütigt zu werden, weshalb Eingriffe in diese Ansprüche einer soliden Begründung bedürfen, wie dies beispielsweise bei medizinischen Behandlungen der Fall ist. Wer als Stellvertreter\_in eines Kindes agiert, darf Verletzungen dieser basalen kindlichen Ansprüche also nur in absoluten Ausnahmefällen zulassen oder selbst durchführen, wenn dies für das Wohlergehen des Kindes erforderlich ist. Das bedeutet, es muss erstens erwiesen sein, dass die Maßnahme das Wohlergehen erhöht, und zweitens, dass keine andere weniger invasive Methode zur Verfügung steht.

Damit ist aber klar, weshalb – um ein (wichtiges) Beispiel zu nennen – nicht nur schwere körperliche Züchtigung abzulehnen ist, sondern auch leichte Formen der Körperstrafe. Denn unabhängig von der Tatsache, dass Kinder selbstverständlich erfolgreich gewaltfrei erzogen werden können, besteht innerhalb der Forschungsgemeinschaft ein Konsens darüber, dass Körperstrafen tendenziell negative Auswirkungen haben, wie etwa eine schwächere Internalisierung moralischer Regeln, geringere kognitive Fähigkeiten, vermindertes Selbstvertrauen sowie psychische Probleme und antisoziales Verhalten im Leben als Erwachsener (Schweiger & Graf, 2018, S. 39-53; Sax, 2020, S. 37; Europarat, o. J.).

Außerdem wird durch das von außen zugefügte Erleiden von Schmerzen, den damit einhergehenden Kontrollverlust über den eigenen Körper, die asymmetrische Machtstruktur und den Umstand, dass das Kind seinem/seiner Erzieher\_in hilflos ausgeliefert ist und in seiner Verletzlichkeit instrumentalisiert wird, eine Situation geschaffen, die per se demütigend ist, unabhängig davon, ob sie subjektiv als (mehr oder weniger) erniedrigend empfunden wird. Ein weiteres Problem ergibt sich aus der Notwendigkeit, selbst milde Versionen der körperlichen Züchtigung mit einer gewissen Intensität durchzuführen, damit die intendierte Wirkung tatsächlich erreicht werden kann. Hier ist es sowohl theoretisch als auch in der praktischen Durchführung äußerst schwierig, eine Grenze zu ziehen, weshalb selbst leichte Körperstrafen stets die Gefahr der Eskalation in sich bergen (Bartlett, 2010, S. 65-77).<sup>4</sup>

Schließlich besteht ein Zusammenhang zwischen der in der Erziehung angewendeten Gewalt und dem Verhältnis einer Gesellschaft zu Gewalt. Denn wenn es in Österreich als anerkannter Standard gelten soll, Konflikte gewaltfrei zu lösen und lediglich in absoluten Ausnahmesituationen körperliche Gewalt zuzulassen, dann muss dieser Standard nicht nur die Kindheit als besonders vulnerable Phase miteinbeziehen, sondern ganz besonders in der Kindheit

3 Hilfreich für eine solide Einschätzung des Standards der Umsetzung der Kinderrechte in Österreich, inklusive Gewaltschutz, sind die regelmäßigen Stellungnahmen (*Concluding Observations*) des UN-Kinderrechtsausschusses zu Österreich, etwa in der Fassung vom Februar 2020 (UN-Kinderrechtsausschuss, 2020); ergänzend dazu siehe den Bericht des *Netzwerks Kinderrechte Österreich* (2019).

4 Selbstverständlich sind neben der körperlichen Züchtigung auch andere Formen von Gewalt im Blick zu behalten wie psychische Gewalt, Vernachlässigung und die diversen Formen der strukturellen Gewalt gegen Kinder. Siehe dazu die Interpretationsrichtlinien des UN-Kinderrechtsausschusses (2011).

ingeübt werden, und zwar zum einen durch Erklärungen und Argumente, zum anderen aber durch das Lernen am Rollenvorbild der Eltern. Es wäre fatal, wenn durch solche Rollenvorbilder das Signal ausgesandt würde, dass Gewalt als Konfliktlösungsmittel dann legitim ist, wenn sie ohne erwartbare Gegengewalt ausgeübt werden kann. Was hier beispielhaft an der Körperstrafe gezeigt wurde, betrifft in ähnlicher Weise alle anderen Formen von physischer und psychischer Gewalt gegen Kinder. Von daher scheint es essenziell, sich nicht mit einer Abnahme von schweren Verstößen, wie sie in den Indikatoren beschrieben werden, zufrieden zu geben, sondern insbesondere auch auf eine Reduktion bzw. sogar Beseitigung der vielfältigen Erscheinungsformen von ‚leichter‘ Gewalt gegen Kinder (Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend, o. J. (c)) hinzuarbeiten.

Will man die konkreten Problemfelder, in denen es zu mehr oder weniger schweren Formen von Missbrauch, Ausbeutung und Gewalt gegen Kinder und Jugendliche kommt, systematisieren, lassen sich im Wesentlichen vier Bereiche explizieren, wobei manche Phänomene mehrfach zugeordnet werden können:

**I) Kind in der Familie:** Die eigene Familie ist für viele Kinder gerade kein Ort der Geborgenheit<sup>5</sup>, sondern ein Ort, an dem sie physischer und psychischer Gewalt oder sexuellen Übergriffen ausgesetzt sind bzw. unter Vernachlässigung zu leiden haben. Neben akuten – im Fall von Kleinkindern bisweilen sogar tödlichen – wie langfristigen physischen Verletzungen und Beeinträchtigungen resultiert für die Betroffenen häufig ein lebenslanger psychischer Leidensweg, wobei die Traumatisierung durch die enge Verknüpfung von Schmerz, Erniedrigung und emotionaler Bindung verstärkt wird. Während sich die Indikatoren 1 und 3 von Target 16.2 der physischen und psychischen Erziehungsgewalt bzw. dem sexuellen Missbrauch widmen, kommt das Problem der Vernachlässigung, das auch im gesellschaftlichen Diskurs unterrepräsentiert ist, nicht in den Blick.

**II) Kind in der Wirtschaft:** Ähnlich unsichtbar sind Problemfelder wie Kindesmissbrauchsdarstellung – umgangssprachlich Kinderpornographie – und Kinderprostitution, die Kinderarbeit allgemein oder der in Indikator 2 abgebildete Kinderhandel, wo Kinder nicht bloß als Wirtschaftsfaktoren ausgebeutet, sondern in eine physisch und psychisch schädigende Tätigkeit gezwungen werden. Wenngleich Kinder in Österreich aufgrund einer rigiden Gesetzgebung und konsequenten Strafverfolgung grundsätzlich geschützt sind, bleibt die Notwendigkeit eines vermehrten Opferschutzes und der einschlägigen Prävention bestehen. Auch werden im Ausland von Kindern erzeugte Produkte selbstverständlich im Inland konsumiert. Ungenügende oder erkaufte Zertifikate von ausländischen Zulieferfirmen verdunkeln dabei auf der einen Seite die tatsächlichen Produktionsbedingungen und erschweren die Rückverfolgung bzw. fördern auf der anderen Seite die vermeintliche Sicherheit, an verbrecherischen Prozessen nicht beteiligt zu sein.

**III) Kind in der Gesellschaft:** Innerhalb der österreichischen Gesellschaft sind Kinder häufig von Diskriminierung betroffen, insbesondere wenn sie eine Behinderung haben, ein Migrationshintergrund vorliegt oder sie aus einem sozial schwachen Milieu stammen. Im Kontext diverser Medienangebote bzw. der verschiedenen Spielarten der Cyberkriminalität ist der Schutz ihrer Privatsphäre regelmäßig gefährdet. Sie werden Opfer von struktureller Gewalt (bei-

<sup>5</sup> Zum Erziehungsverhalten von Eltern siehe die Dokumente der Kinderanwaltschaft Salzburg (2019), des Bundesministeriums für Arbeit, Familie und Jugend (o. J. (a)) sowie des Vereins *Die Möwe* (2016).

spielsweise) in Bildungseinrichtungen<sup>6</sup>, von Missbrauch und Vernachlässigung in Betreuungseinrichtungen, von Mobbing im Umfeld ihrer *Peer-Groups* und brauchen besonderen Schutz, wenn sie in Kontakt mit der Gerichtsbarkeit kommen – etwa unbegleitete minderjährige Flüchtlinge im Kontext ihres Asylverfahrens. Kinder und Jugendliche, deren Lebenssituation von jener der Mehrheit abweicht, sind außerdem mit spezifischen Gefahren konfrontiert. Solche Gefahren bzw. Themen sind die Schubhaft, die Genitalverstümmelung von Mädchen oder die Therapieeskalation (beispielsweise mit Ritalin) bei Kindern, mit denen ihre erwachsenen Bezugspersonen in medizinischer wie erzieherischer Hinsicht überfordert sind.

**IV) Kind gegenüber sich selbst:** Psychisch belastende Situationen und gegen sich selbst gekehrte Aggression führen schließlich dazu, dass Kinder und vor allem Jugendliche sich selbst systematisch verletzen oder sich zu suizidalen Handlungen hinreißen lassen.<sup>7</sup> Sie sind dann Täter\_in und Opfer in einer Person, müssen kurzfristig vor sich selbst geschützt werden und langfristig im Rahmen einer Therapie lernen, nicht-destruktive Methoden der Stressreduktion anzuwenden bzw. das eigene Körperschema zu verbessern. Nicht selten liegen die Wurzeln für selbstschädigendes Verhalten und insbesondere für die Selbstbestrafung in traumatischen Missbrauchserfahrungen der frühen Kindheit sowie in überzogenen Erwartungen seitens der Eltern.

### 16.2.2 Ist-Zustand in Österreich

In all diesen Bereichen müsste nun eine Evaluierung des Status Quo erfolgen, was sich allerdings aufgrund von gänzlich fehlenden bzw. nicht für ganz Österreich erhobenen Daten als äußerst schwierig erweist.<sup>8</sup> Mehr noch, im Zusammenhang mit den meisten Problemen ist nicht einmal klar, auf welche Weise diese einer zahlenmäßigen Erfassbarkeit zugänglich gemacht werden können. Daher werden wir uns im Folgenden auf einen Durchgang durch die bereits mehrfach genannten Indikatoren beschränken.

#### *Erster Indikator*

Vorausschickend sei angemerkt, dass für keinen der drei Target 16.2 zugeordneten Indikatoren Daten vorliegen, die dem Inhalt der Indikatoren exakt entsprechen. Nichtsdestotrotz steht relevantes statistisches Material zur Verfügung, das im Zusammenhang mit den vom *Bundesministerium für Inneres* herausgegebenen Kriminalitätsberichten (Bundesministerium für Inneres, 2012-2019) für die Jahre 2012<sup>9</sup> bis 2019 generiert worden ist. Konkret handelt es sich dabei um eine jährlich erstellte Opfertabelle, welche die Opfer in insgesamt vier Altersgruppen aufteilt – nämlich unter 6-Jährige, 6- bis unter 10-Jährige, 10- bis unter 14-Jährige und 14- bis unter 18-Jährige – und in der Folge den unterschiedlichen Straftatbeständen zuordnet. Einen Anhaltspunkt für die Beurteilung von Indikator 1 bietet außerdem die im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfestatistik vorgenommene Erfassung der jährlich durchgeführten Gefährdungsabklärungen (Statistik Austria, 2019), die nach einer Abnahme der Fälle um 1.442 zwischen den

6 Zur Gewalt in Institutionen siehe UN-Hochkommissariat für Menschenrechte (o. J.); UN-Hochkommissariat für Menschenrechte (2019).

7 Die Österreichische Liga für Kinder- und Jugendgesundheit hat 2017 und 2018 ihren Jahresbericht dem Thema ‚Seelische Gesundheit von Kindern‘ gewidmet (Österreichische Liga für Kinder- und Jugendgesundheit, 2017; 2018).

8 Einschränkend ist festzustellen, dass das *Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend* seit einiger Zeit im Rahmen eines ‚Factbook Kinder‘ einschlägige Daten sammelt (Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend (o. J. (b))).

9 Die erste derartige Statistik stammt aus dem Jahr 2010. Wegen einer Unstimmigkeit in den Jahren 2010 und 2011 setzt der vorliegende Bericht allerdings im Jahr 2012 an.

Jahren 2015 und 2016 bzw. um 570 zwischen 2017 und 2018 derzeit bei 38.347 liegt. Da im gleichen Zeitraum der Anteil der Kinder und Jugendlichen an der Gesamtbevölkerung gesunken ist, kann allerdings kein signifikanter Rückgang bei den Gefährdungsabklärungen konstatiert werden. Die Auswertung wird schließlich dadurch erschwert, dass bei der Anzahl der Gefährdungsabklärungen nicht berücksichtigt wird, ob in einer Familie ein oder mehrere Kinder leben.<sup>10</sup>

Will man dagegen aus den Kriminalitätsberichten Erkenntnisse für den ersten Indikator „*proportion of children aged 1-17 years who experienced any physical punishment and/or psychological aggression by caregivers in the past month*“ gewinnen, muss man zunächst feststellen, welche Straftaten unter diese Formulierung fallen. Einschränkend ist dabei anzumerken, dass der jährliche Kriminalitätsbericht keine Aussagen darüber zulässt, wann genau sich ein Vorfall ereignet hat, d. h. eine zeitliche Festlegung auf „*the past month*“ kann jedenfalls nicht erfolgen. Mehr noch, da es sich um eine Anzeigenstatistik handelt, können die in einem Jahr polizeilich zur Anzeige gebrachten und somit registrierten Straftaten grundsätzlich auch lange Zeit zurückliegen. Weiters können aus der Statistik keine Informationen hinsichtlich leichter bzw. schwerer, aber nicht zur Anzeige gebrachter Körperstrafen und noch weniger zu psychologischer Aggression gewonnen werden. Ein anderes Problem besteht darin, dass die genannte Opfertabelle keine Informationen über die jeweiligen Täter\_innen enthält, d. h. es muss offen bleiben, ob es sich bei den Aggressoren um die im Indikator genannten *Caregiver* oder um andere Personen handelt. Zwar steht auch eine Aufstellung zur Verfügung, die angibt, in welchem Verhältnis Täter\_in und Opfer zueinander stehen. Da sich diese Angaben aber auf alle Verstöße gegen den jeweiligen Paragraphen – also auch auf Verstöße, die gegen über 18-Jährige ausgeführt worden sind – beziehen, lassen sich daraus keine Rückschlüsse auf das Verwandtschaftsverhältnis zwischen den Kindern und Jugendlichen und den jeweiligen Aggressor\_innen anstellen.

Auch unterscheiden die Paragraphen 83 StGB (Körperverletzung), 84 StGB (schwere Körperverletzung), 85 StGB (Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen), 86 StGB (Körperverletzung mit tödlichem Ausgang) und 87 StGB (absichtliche schwere Körperverletzung) nicht zwischen Körperverletzungen, die im Zuge von ‚Erziehungsmaßnahmen‘ zugefügt worden sind, und Körperverletzungen, bei denen das nicht der Fall ist. Paragraph 92 StGB (Quälen oder Vernachlässigen unmündiger, jüngerer oder wehrloser Personen) kann, sofern das Quälen im Blick ist, der Körperstrafe zugerechnet werden. Das Vernachlässigen fällt zwar in den Bereich des missbräuchlichen häuslichen Umgangs mit Kindern, ist aber für den ersten Indikator nicht relevant. Ähnlich schwierig ist die Zuordnung von Paragraph 93 StGB (Überanstrengung unmündiger, jüngerer oder schonungsbedürftiger Personen), der zwar nicht in einem unmittelbaren Zusammenhang mit Körperstrafen steht, aber anzeigt, dass Erziehungsberechtigte geneigt sind, die Grenze der Belastbarkeit ihrer Kinder zu überschreiten und man davon ausgehen kann, dass dafür ein gewisses Maß an physischer oder psychischer Aggression erforderlich ist. Die in diesem Kontext erfolgten Anzeigen betrafen aber höchstens ein (2016) bis zwei (2017) Kinder und können daher vernachlässigt werden.

Der Straftatbestand des Quälens und Vernachlässi-

<sup>10</sup> Ergänzend könnten die Daten aus dem Tätigkeitsbericht der Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie (2019) herangezogen werden, wobei einschränkend anzumerken ist, dass bei den aufgelisteten Maßnahmen wie Betretungsverboten etc. nicht unterschieden wird, ob die Kinder, die Mutter oder beide Opfer von häuslicher Gewalt geworden sind. Siehe außerdem Kapitel 9 der Gewaltprävalenzstudie des Österreichischen Instituts für Familienforschung (2011).



gens von Unmündigen (Paragraph 92 StGB) dagegen wurde in den Jahren 2012 bis 2018 in der Altersgruppe der 14- bis unter 18-Jährigen jährlich ca. 20- bis 30-mal zur Anzeige gebracht. Eine Entwicklung lässt sich nicht feststellen. Ähnliches gilt für die 10- bis unter 14-Jährigen, und zwar mit einer Schwankungsbreite von 41 (2014) bis 68 Anzeigen (2017). Bei den jüngeren Kindern lässt sich ein Anstieg von 52 (2012) auf 74 (2018) Anzeigen bei den 6- bis unter 10-Jährigen und ein Anstieg von 88 (2012) auf 115 (2018) bei den unter 6-Jährigen feststellen, wobei der Anstieg bei beiden Opfergruppen nicht durchgehend erfolgt, sondern sich in manchen Jahren eine Abnahme feststellen lässt.

Für die verschiedenen in den Paragraphen 83 bis 87 beschriebenen Formen der Körperverletzung ist in den beiden jüngeren Gruppen ebenfalls ein Anstieg zu vermerken, und zwar von 139 (2012) auf 212 (2018) bzw. von 363 (2012) auf 463 (2018) Anzeigen. Auch hier verläuft die Zunahme allerdings mit Sprüngen nach oben wie nach unten, sodass das Maximum der polizeilich registrierten Körperverletzungen in der Gruppe der unter 6-Jährigen beispielsweise im Jahr 2015 bei 231 Anzeigen lag. Interessant ist, dass in den Gruppen der älteren Kinder bzw. Jugendlichen kein Anstieg festzustellen ist. Bei den 10- bis unter 14-Jährigen verändern sich die Zahlen jährlich sprunghaft. Die Schwankungsbreite liegt zwischen 1455 (2015) und 1755 (2018) Anzeigen. Und bei den 14- bis unter 18-Jährigen liegt das höchste Ergebnis der Statistik im Jahr 2012 (4674 Anzeigen), erreicht 2017 den tiefsten Punkt (3677) und steigt 2018 wieder auf 4096 Verstöße an.

Da davon ausgegangen werden kann, dass sich der Großteil der Körperverletzungen bei jüngeren Kindern im familiären Umfeld ereignet, Jugendliche dagegen zusätzlich im Umfeld der Schule, ihrer *Peer-Groups* etc. Gewalt ausgesetzt sind, könnte der leichte Anstieg bei den unter 10-Jährigen möglicherweise – anstatt auf einen de facto-Anstieg der Aggression in den Familien – auch auf eine bessere Schulung der Sozialarbeiter\_innen, die Sensibilisierung der Gesellschaft und ein damit verbundenes erhöhtes Meldeverhalten zurückgeführt werden. Ohne entsprechende Daten können derartige Mutmaßungen aber nicht erhärtet werden. Es zeigt sich also, dass das Ausmaß, in dem Indikator 1 in Österreich zum Tragen kommt, nicht nur im Hinblick auf die Dunkelziffern, sondern auch im Hinblick auf einen durch den Kriminalitätsbericht zumindest partiell erschlossenen Hellbereich nicht befriedigend festgestellt werden kann, weshalb eine umfassende Gewaltschutzstrategie (Committee on the Rights of the Child, 2020) inklusive entsprechender Datenerhebung unabdingbar ist.

#### *Zweiter Indikator*

Indikator 2, „*number of victims of human trafficking per 100.000 population, by sex, age and form of exploitation*“, kann am ehesten durch die Paragraphen 104 StGB (Sklaverei), 104a StGB<sup>11</sup> (Menschenhandel), 106a StGB (Zwangsheirat) und 217 StGB (Grenzüberschreitender Prostitutionshandel) abgebildet werden. Bei Paragraph 104 StGB ist die Form der Ausbeutung nicht festzustellen, bei Paragraph 106a StGB und Paragraph 217 StGB ist dagegen von einer sexuellen Ausbeutung auszugehen. Alle drei Straftatbestände werden von der Statistik mit einer jeweils geringen Zahl abgebildet, und zwar mit einem Maximum von 11 Anzeigen wegen Sklaverei im Jahr 2015, 3 Anzeigen wegen Zwangsheirat im Jahr 2017 und 9 Anzeigen wegen grenzüberschreitendem Prostitutionshandel

<sup>11</sup> Hintergrund für Paragraph 104a StGB sind die einschlägigen Definitionen von Menschen-/ Kinderhandel nach dem UN-Palermo-Protokoll 2000 (UN, 2000), der Europaratskonvention gegen Menschenhandel 2005 (Europarat, 2005) und der EU-Richtlinie gegen Menschenhandel 2011 (Europäische Union, 2011).

im Jahr 2018. Eine Entwicklung lässt sich nicht ablesen.

In diesem Zusammenhang ist auf die Bemühungen des *Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres* hinzuweisen, das als nationaler Koordinator und Vorsitzender der interministeriellen Task Force gegen Menschenhandel eine Arbeitsgruppe gegen Kinderhandel eingerichtet hat, die unter Beteiligung der Kinder- und Jugendhilfe ein ‚Schutzkonzept‘ für Opfer von Kinderhandel<sup>12</sup> ausarbeiten und umsetzen soll. Auch im Rahmen dieser Task Force wird seit Jahren eine systematische Datenerhebung zum Kinderhandel gefordert.<sup>13</sup>

#### *Dritter Indikator*

Über die Gruppe der 18- bis 29-Jährigen, die bis zu ihrem 18. Lebensjahr sexuelle Gewalt erfahren haben („proportion of young women and men aged 18-29 years who experienced sexual violence by age 18“), erlaubt der jährliche Kriminalitätsbericht keine Aussagen. Allerdings lässt sich feststellen, wie viele Sexualdelikte an unter 18-Jährigen begangen wurden. Es handelt sich hier um Verstöße gegen die Paragraphen 201 StGB (Vergewaltigung), 202 StGB (Geschlechtliche Nötigung), 205 StGB (Sexueller Missbrauch einer wehrlosen oder psychisch beeinträchtigten Person), 205a StGB (Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung), 206 StGB (Schwerer sexueller Missbrauch von Unmündigen), 207 StGB (Sexueller Missbrauch von Unmündigen), 207b StGB (sexueller Missbrauch von Jugendlichen), einmal mehr 217 StGB (Grenzüberschreitender Prostitutionshandel) und 218 StGB (Sexuelle Belästigung und öffentliche sexuelle Handlungen). Diese Delikte werden innerhalb der Statistik einerseits einzeln angeführt, andererseits aber auch als ‚Strafbare Handlungen gegen sexuelle Integrität und Selbstbestimmung‘ zusammengefasst.

Die hier erfassten Daten zeigen im Zeitraum 2012 bis 2018 einen deutlichen Anstieg von 95 auf 242 (unter 6-Jährige), 186 auf 259 (6- bis unter 10-Jährige), 457 auf 655 (10- bis unter 14-Jährige) und 392 auf 927 Anzeigen (14- bis unter 18-Jährige), wobei immer wieder auch unter dem Niveau des Vorjahres liegende Zahlen zu verzeichnen sind. Offen bleiben muss ähnlich wie im Fall von Indikator 1, ob man es mit einer Zunahme der Sexualdelikte an Kindern und Jugendlichen zu tun hat, oder ob es der mehrfachen Änderung der Straftatbestimmungen bzw. der höheren Bereitschaft, Straftaten anzuzeigen, geschuldet ist, dass die Zahlen trotz vermehrter Prävention kontinuierlich steigen.

### **16.2.3 Systemgrenzen von Target 16.2**

Für dieses Target gelten im Wesentlichen die Ausführungen über Systemgrenzen, die in der allgemeinen Beschreibung von SDG 16 zu finden sind. Aufgrund der strukturellen Autonomie bei gleichzeitiger funktionaler Kopplung unterschiedlicher Gesellschaftsbereiche scheint es nicht möglich und zielführend, für dieses Target spezifischere Systemgrenzen zu benennen.

<sup>12</sup> Für eine Anleitung, wie bei Verdachtsfällen bestmöglich vorgegangen werden kann, siehe *Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend* (o. J. (d)). Weitere Informationen finden sich auf der Website des *Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten* (o. J.), unter Menschenhandel/Kinderhandel.

<sup>13</sup> Für eine Evaluation des Menschenhandels in Österreich siehe den alle vier Jahre von der Expert\_innengruppe GRETA des Europarats herausgegebenen Bericht zur Überwachung der Konvention gegen Menschenhandel (GRETA, 2011; 2015; 2019/20).

#### 16.2.4 Kritik an Target 16.2

Ähnlich wie bei Target 16.1 liegt auch Target 16.2 ein negatives Verständnis von Frieden und Gerechtigkeit zugrunde, nämlich im Sinn einer Beendigung von gegen Kinder gerichteter Gewalt, des Missbrauchs und der Ausbeutung. Ein wesentlicher Unterschied besteht allerdings darin, dass anstelle des ‚Verringerns‘ in 16.1 nun das ‚Beenden‘ tritt. Damit kommt Target 16.2 gewissermaßen eine Sonderstellung zu, denn im Gros der übrigen SDGs mit ihren Targets ist in den allermeisten Fällen von einem ‚Verringern‘, nur selten aber von einem ‚Beenden‘ die Rede. Auch, dass einmal mehr alle Formen von Gewalt im Blick sind, macht Target 16.2 zu einem anspruchsvollen Target. Zu kritisieren wäre also zum einen, dass aufgrund der Fokussierung auf das Bekämpfen von Gewalt gerade kein Raum für ein inklusives Friedens- und Gerechtigkeitsverständnis eröffnet wird. Zum anderen ist die äußerst ambitionierte Formulierung von Target 16.2 („*alle Formen von Gewalt gegen Kinder beenden*“) als unrealistisch anzusehen. Als eine Orientierung bietender Zielpunkt allen Handelns hat sie aber – ähnlich den tugendethischen Vorstellungen einer (nie ganz zu erreichenden) moralischen Exzellenz – durchaus ihre Berechtigung.

#### 16.2.5 Kritik an Indikatoren von Target 16.2

Die drei zu Target 16.2 gehörigen Indikatoren bilden wichtige Problembereiche ab, nämlich: Aggression seitens Erziehungsberechtigter, Menschenhandel und sexuellen Missbrauch. Allerdings ist damit nur eine kleine Bandbreite an Situationen im Blick, in denen es zu Missbrauch und Ausbeutung von Kindern, Kinderhandel und anderen Formen der Gewalt gegen Kinder kommt, wie in der Beschreibung und Kontextualisierung der Zielsetzungen von Target 16.2 oben gezeigt wurde.

#### 16.2.6 Potentielle Synergien und Widersprüche zwischen Target 16.2 und anderen Targets bzw. SDGs

Synergien zu anderen SDGs bestehen einerseits dort, wo explizit von Gewalt gegen Kinder die Rede ist. Das ist in SDG 4.a der Fall, wo es um die Schaffung einer „*sicheren, gewaltfreien, inklusiven und effektiven Lernumgebung für alle*“ geht. Andererseits beinhalten die SDGs auch Forderungen, in denen der Begriff ‚Gewalt‘ als solcher zwar nicht vorkommt, die aber dennoch den gewaltsamen Umgang mit Kindern bekämpfen wollen, so nämlich das gegen Kinderarbeit und im Speziellen gegen den Einsatz von Kindersoldaten gerichtete SDG 8.7. Insofern die Formulierung ‚alle Formen von Gewalt beenden‘ auch strukturelle Gewalt einschließt, bestehen weiters Verbindungen zu mehreren Targets, in denen die Benachteiligung von Kindern in bestimmten Situationen bekämpft werden soll, wie SDG 1.2 (Armut reduzieren), SDG 2.1f. (Hunger und Auszehrung bekämpfen), SDG 3.2 (Kleinkindersterblichkeit bekämpfen), SDG 4.1f. und 5 (Zugang zu Bildung), SDG 11.2 und 7 (Mobilität und Sicherheit im Straßenverkehr, Naherholungsgebiete).<sup>14</sup> Zwar kein Widerspruch, jedoch eine gewisse konzeptuelle Spannung lässt sich zu denjenigen Targets wahrnehmen, die sich ausdrücklich für Mädchen einsetzen – SDG 5.1 (gegen Diskriminierung), SDG 5.2 (gegen Gewalt und Ausbeutung), SDG 5.3 (gegen Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangshei-

<sup>14</sup> Für einen Überblick zu den Wechselbeziehungen zwischen Kinderrechten und SDGs siehe das SDG/KRK-Mapping von UNICEF (o. J.)

rat und Genitalverstümmelung), SDG 5.c (Förderung der Gleichstellung) und SDG 6.2 (Hygiene). Interpretiert man diese Passagen aber als besondere Aufmerksamkeit für in manchen Bereichen nach wie vor benachteiligte Mädchen und nicht als eine Buben mit ihren Bedürfnissen außer Acht lassende Forderung, löst sich auch diese Spannung auf.

#### **16.2.7 Optionen zu Target 16.2**

- Gewalt und Vernachlässigung in allen Gesellschaftsbereichen entgegenwirken [Target 16.2 – Option 4];
- Sexuelle Gewalt bekämpfen [Target 16.2 – Option 5];
- Förderung eines gewaltfreien Miteinanders von Kindern und Jugendlichen [Target 16.2 – Option 6];
- Umfassende Realisierung von Kinderrechten [Target 16.2 – Option 7];
- *“Zugang zum Recht”* für Kinder als Betroffene effektiv gewährleisten – Strukturpaket Kinderrechte! [Target 16.2 – Option 8].

## Literatur

- Bartlett, G. (2010). An Argument against Spanking. *Public Affairs Quarterly*, 24(1), 65-77.
- Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend (o. J. (a)). *Das Recht auf eine gewaltfreie Kindheit*. <https://www.bmfj.gv.at/familie/gewalt/forschung.html> [24.1.2022].
- Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend (o. J. (b)). *Factbook „Kinder in Österreich“*. <https://www.kinderrechte.gv.at/factbook/> [24.1.2022].
- Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend (o. J. (c)). *Gewalt an Kindern*. <https://www.gewaltinfo.at/betroffene/kinder/> [24.1.2022].
- Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend (o. J. (d)). *Kinderhandel in Österreich – Kinder haben das Recht auf Schutz vor Gewalt und Ausbeutung*. <https://www.kinderrechte.gv.at/kinderhandel-in-oesterreich/> [24.1.2022].
- Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten (o. J.). *Kampf gegen den Menschenhandel*. <https://www.bmeia.gv.at/europa-aussenpolitik/menschenrechte/kampf-gegen-den-menschenhandel/> [24.1.2022].
- Bundesministerium für Inneres (2012-2019). *Sicherheitsberichte*. Wien: Bundesministerium für Inneres. <https://www.bmi.gv.at/508/start.aspx> [24.1.2022].
- Committee on the Rights of the Child (2020). *Concluding observations on the combined fifth and sixth periodic reports of Austria*. [https://tbinternet.ohchr.org/Treaties/CRC/Shared%20Documents/AUT/CRC\\_C\\_AUT\\_CO\\_5-6\\_41509\\_E.pdf](https://tbinternet.ohchr.org/Treaties/CRC/Shared%20Documents/AUT/CRC_C_AUT_CO_5-6_41509_E.pdf) [24.1.2022].
- Die Möwe (2016). *Studie Einstellung zu Gewalt und Missbrauch*. <https://www.die-moewe.at/de/projekt/studie-einstellung-zu-gewalt-und-missbrauch> [24.1.2022].
- Europäische Union (2011). *Richtlinie zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer*. <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX:32011L0036> [24.1.2022].
- Europarat (2005). *Konvention des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels*. <https://www.coe.int/de/web/conventions/full-list/-/conventions/treaty/197> [24.1.2022].
- Europarat (o. J.). *Violence against children*. <https://www.coe.int/en/web/children/violence-against-children> [24.1.2022].
- GRETA (2011; 2015; 2019/20). *Evaluierungsrunden 1-3 zur Umsetzung der Konvention des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels*. Abgerufen von <https://rm.coe.int/greta-2011-10-fgr-aut-en-rev/168078b7d9> [24.1.2022].
- Republik Österreich (2018). *5. und 6. Bericht der Republik Österreich an die Vereinten Nationen gemäß Artikel 44 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes*. <https://www.kinderrechte.gv.at/> [24.1.2022].
- Netzwerk Kinderrechte Österreich (2019). *Ergänzender Bericht zum 5. und 6. Bericht der Republik Österreich an die Vereinten Nationen gemäß Artikel 44 Absatz 1b des Übereinkommens über die Rechte des Kindes*. Wien: Verlag Österreich.
- Österreichische Liga für Kinder- und Jugendgesundheit (Hrsg.) (2017). *Bericht zur Lage der Kinder- und Jugendgesundheit in Österreich*. [https://www.kinderjugendgesundheit.at/site/assets/files/1237/liga\\_jb17\\_web.pdf](https://www.kinderjugendgesundheit.at/site/assets/files/1237/liga_jb17_web.pdf) [24.1.2022].
- Österreichische Liga für Kinder- und Jugendgesundheit (Hrsg.) (2018). *Bericht zur Lage der Kinder- und Jugendgesundheit in Österreich*. Wien. [https://www.kinderjugendgesundheit.at/site/assets/files/1237/liga\\_jb\\_2018\\_finalversion\\_web.pdf](https://www.kinderjugendgesundheit.at/site/assets/files/1237/liga_jb_2018_finalversion_web.pdf) [24.1.2022].
- Österreichisches Institut für Familienforschung (2011). *Gewalt in der Familie und im nahen sozialen Umfeld. Prävalenzstudie zu Gewalt an Frauen und Männern*. [https://www.gewaltinfo.at/uploads/pdf/bmfj\\_gewaltpraevalenz-2011.pdf](https://www.gewaltinfo.at/uploads/pdf/bmfj_gewaltpraevalenz-2011.pdf) [24.1.2022].
- Kinderanwaltschaft Salzburg (2019). *Neue Studie zu Gewalt an Kindern*. <https://www.kija-sbg.at/0/0/nc/home/kija-sbg/news-einzelansicht/a/detail/News/neue-studie-zu-gewalt-in-der-erziehung.html> [24.1.2022].
- Sax, H. (2011). Kinderrechte in der Verfassung – Was nun? Zur Umsetzung internationaler Normen im nationalen Recht am Beispiel des BVG Kinderrechte 2011 – enttäuschend, aber mit Potential. *Zeitschrift für Familien- und Erbrecht*, 127(6), 204-210.
- Sax, H. (2020). *Schutz mit System? Internationale kinderrechtliche Standards zum Schutz von Kindern vor Gewalt in der Familie und ihre Umsetzung in Österreich* (Studienreihe des Ludwig-Boltzmann-Instituts für Menschenrechte 37). Wien/Graz: NWV.
- Sax, H., & Hainzl, C. (1998). *Die verfassungsrechtliche Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Österreich*. Wien: Verlag Österreich.
- Schweiger, G., & Graf, G. (2018). Körperstrafen als moralisches Übel. In: *Diskurs Kindheits- und Jugendforschung 2018(1)*, 39-53.
- Statistik Austria (2019). *Kinder und Jugendhilfe*. [https://www.statistik.at/web\\_de/statistiken/menschen\\_und\\_gesellschaft/soziales/sozialeleistungen\\_auf\\_landesebene/kinder\\_und\\_jugendhilfe/index.html](https://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/soziales/sozialeleistungen_auf_landesebene/kinder_und_jugendhilfe/index.html) [24.1.2022].
- United Nations (UN) (2000). *United Nations Convention against Transnational Organized Crime*. <https://www.unodc.org/unodc/en/organized-crime/intro/UNTOC.html> [24.1.2022].
- UN-Hochkommissariat für Menschenrechte (o. J.). *Children Deprived of Liberty – The United Nations Global Study*. <https://www.ohchr.org/EN/HRBodies/CRC/StudyChildrenDeprivedLiberty/Pages/Index.aspx> [24.1.2022].
- UN-Hochkommissariat für Menschenrechte (2016). *Protection of the rights of the child in the implementation of the 2030 Agenda for Sustainable Development Report of the United Nations High Commissioner for Human Rights*. [https://ap.ohchr.org/documents/dpage\\_e.aspx?si=A/HRC/34/27](https://ap.ohchr.org/documents/dpage_e.aspx?si=A/HRC/34/27) [24.1.2022].
- UN-Hochkommissariat für Menschenrechte (2019). *The United Nations Global Study on Children Deprived of Liberty*. <https://omnibook.com/view/e0623280-5656-42f8-9edf-5872f8f08562/page/1> [24.1.2022].
- UNICEF (o. J.). *Sustainable Development Goals*. <https://unicef.at/kinderrechte-oesterreich/sustainable-development-goals/> [24.1.2022].
- UN-Kinderrechtsausschuss (2020). *Concluding observations on the combined fifth and sixth periodic reports of Austria*. [https://tbinternet.ohchr.org/Treaties/CRC/Shared%20Documents/AUT/CRC\\_C\\_AUT\\_CO\\_5-6\\_41509\\_E.pdf](https://tbinternet.ohchr.org/Treaties/CRC/Shared%20Documents/AUT/CRC_C_AUT_CO_5-6_41509_E.pdf) [24.1.2022].
- UN-Kinderrechtsausschuss (2011). *General comment No. 13. The right of the child to freedom from all forms of violence*. [https://tbinternet.ohchr.org/\\_layouts/15/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=CRC%2fC%2fGC%2f13&Lang=en](https://tbinternet.ohchr.org/_layouts/15/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=CRC%2fC%2fGC%2f13&Lang=en) [24.1.2022].
- Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie (2019). *Tätigkeitsbericht 2019*. Wien. <https://www.interventionsstelle-wien.at/download/?id=taetigkeitsbericht-2019.pdf> [24.1.2022].